

KT-Drucksache Nr. X-0410

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

Änderung der Satzung des Landkreises Reutlingen über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Reutlingen über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit wird entsprechend beiliegendem Entwurf - Anlage zu KT-Drucksache Nr. X-0410 - erlassen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Personalmehraufwendungen: ca. 200,00 EUR jährlich	Haushaltsrechtliche Deckung über veranschlagte Personalausgaben
--	---

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Die Neufassung des Landesreisekostengesetzes erfordert eine Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Das Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg (LRKG) wurde zum 01.01.2022 neu gefasst. Das bisherige Reisekostenrecht war veraltet und bedurfte der Aktualisierung und Rechtsvereinfachung, um die Durchführung und verwaltungsmäßige Abwicklung von Dienstreisen zu erleichtern (Stichwort: Entbürokratisierung). Die Neufassung erfolgte mit dem Ziel eines zeitgemäßen Regelwerks.
2. Schwerpunkt der neugefassten Vorschriften ist insbesondere die Neuregelung der Wegstreckenentschädigung (§ 5 LRKG). Künftig wird für Fahrten, die mit einem Fahrrad, E-Bike oder Pedelec zurückgelegt werden, eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 25 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt (bisher waren es 2 Cent je Kilome-

ter für die Benutzung des Fahrrads). Des Weiteren wurde die Mitnahmeentschädigung (Fahrgemeinschaften) in Höhe von 2 Cent je Kilometer gestrichen (Bürokratieabbau).

3. Die Satzung des Landkreises Reutlingen über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit ist in § 4 Reisekostenvergütung entsprechend anzupassen.
4. Als Anlage ist der Satzungsentwurf beigefügt.

**Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Reutlingen
über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit**

vom

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GBl. S. 910, 911), hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 27.06.1988, zuletzt geändert am 21.07.2021, beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Reutlingen über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 27.06.1988, zuletzt geändert am 21.07.2021, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 4

Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach den §§ 2 und 3 Reisekostenvergütung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 8 des Landesreisekostengesetzes. Die Wegstreckenentschädigung richtet sich nach § 5 Abs. 2 und 3 des Landesreisekostengesetzes. Kreisräte erhalten die Reisekostenvergütung bei Fraktionssitzungen oder Klausurtagungen der Fraktionen nur, wenn diese innerhalb des Landkreises stattfinden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.